

erblickt. Der Zweck des Vorschußvereins wie auch der anderen Genossenschaftsarten sollte die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbes der Mitglieder im Wege der Selbsthilfe sein. Auch in der Ausübung dieser Selbsthilfe wurde eine besonders wichtige sittliche Aufgabe des Genossenschaftswesens erblickt. Daneben aber noch besondere ethische oder charitative Pflichten zu begründen, lag außerhalb der Bestrebungen von Schulze-Delitzsch. Er und seine Nachfolger haben später diese Seite des ländlichen Genossenschaftswesens bekämpft.

2. Mitgliedschaft und Haftpflicht der Mitglieder.
Träger des Vorschußvereins wurden, nachdem Schulze den Wohltätigkeitscharakter des ersten Delitzscher Vereins aufgegeben hatte, diejenigen, welchen der Verein dienen sollte; nur wurden vereinzelt noch sogenannte Ehrenmitglieder als Förderer beibehalten. Es entwickelte sich der für das Wesen der Genossenschaft maßgebliche Grundsatz, daß Mitgliederkreis und Kundenkreis sich decken muß. Der Erwerb der Mitgliedschaft wurde nur von denen nicht verlangt, welche dem Verein lediglich Spareinlagen zuführten. Wer ein Darlehn von dem Verein erhalten wollte, mußte Mitglied werden und neben den Rechten auch die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nehmen. Dieser Grundsatz ist im ganzen Genossenschaftswesen vorherrschend geworden, wengleich das deutsche Genossenschaftsgesetz den Genossenschaften mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder im § 8 Ziffer 5 leider gestattet hat.

Mit der Mitgliedschaft war zwangsläufig eine Haftung der Mitglieder verbunden. Dies entwickelte sich nicht lediglich aus den statutarischen Bestimmungen, sondern in vielen Rechtsgebieten auch aus dem geltenden Privatrecht. Die Genossenschaften hatten vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes als solche keine Rechtsfähigkeit und unterlagen den damals in den deutschen Landen geltenden verschiedenen Rechten, nach denen mit der Mitgliedschaft in derartigen Vereinen vielfach die unbeschränkte Haftpflicht verbunden war. Daneben aber führte Schulze nach Überwindung mancherlei Bedenken die unbeschränkte Haftpflicht auch als satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder ein. Wenn Kredite von fremder Seite aufgenommen werden sollten, wurden die der Rechtspersönlichkeit entbehrenden Vereine vielfach nicht als kreditfähig angesehen. Deshalb mußten die einzelnen Mitglieder für aufgenommene Verpflichtungen die solidarische Haftung übernehmen. So ist die unbeschränkte Haftpflicht entstan-